

## **Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 16.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ebersbacher Frühling**

Aus Anlass des "Ebersbacher Frühling" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag nach Ostern jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Ebersbacher Herbst**

Aus Anlass des "Ebersbacher Herbst" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag im Monat Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auf § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 16.07.2019

gez.  
Eberhard Keller  
Bürgermeister

**Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 26.07.2019**

#### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach a.d.F. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.